

# RS Vwgh 2001/11/21 99/12/0249

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 21.11.2001

## Index

63/01 Beamten-Dienstrechtsgesetz

63/06 Dienstrechtsverfahren

## Norm

BDG 1979 §138 Abs3 idF 1994/550;

DVG 1984 §13 Abs1;

## Rechtssatz

Der Regelung des zweiten Halbsatzes des § 138 Abs. 3 BDG 1979 kann von vornherein nicht die Bedeutung einer "zwingenden gesetzlichen Vorschrift" nach § 13 Abs. 1 DVG zukommen, weil es sich bei den vom Gesetzgeber in dieser Regelung verwendeten Begriffen (besondere Bedeutung, geeignet die erforderliche Ausbildungszeit ganz oder teilweise zu ersetzen) um weitgehend unbestimmte Gesetzesbegriffe handelt.

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2001:1999120249.X02

## Im RIS seit

23.01.2002

## Zuletzt aktualisiert am

27.05.2009

**Quelle:** Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)